



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 448-452)
Titel	Reglement über die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, die amtlichen Ausfertigungen und die Führung des Pfarrarchivs. (Vom 16. Dezember 1875. G. u. V. 1875. 195.)
Ordnungsnummer	
Datum	16.12.1875

[S. 448] I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Pfarrer haben folgende Register und Verzeichnisse zu führen:

- a. ein Taufregister;
- b. ein Konfirmandenregister;
- c. ein Register der kirchlich eingesegneten Ehen;
- d. ein Register der kirchlich Beerdigten;
- e. ein Katechumenenverzeichnis.

Denselben wird überdies dringend empfohlen, wo es immer thunlich ist, das bisherige Familienregister der Gemeindeglieder und Niedergelassenen weiter zu führen und sich zu diesem Behufe mit den Civilstandsbeamten ins Einvernehmen zu fetzen.

Ferner haben die Pfarrer das Pfarrarchiv zu führen und in Ordnung zu halten.

§ 2. Die pfarramtlichen Register und Verzeichnisse, sowie das Pfarrarchiv, werden in jeder Kirchgemeinde von dem Pfarrer, beziehungsweise von dem damit beauftragten Geistlichen geführt. Bei Anstellung eines Vikars entscheidet der Kirchenrath auf den Antrag des Dekans, ob dieser Theil der Amtsführung ganz oder theilweise dem Pfarrer zu belassen oder dem Vikar zu übertragen sei.

§ 3. Werden in einer Kirchgemeinde Taufen, Konfirmationen, Eheeinsegnungen oder Beerdigungen von einem andern Geistlichen der Landeskirche vorgenommen, so hat derselbe von dem vollzogenen Akte dem Pfarramt behufs Eintragung in die Register der Kirchgemeinde und Ausfertigung der betreffenden Scheine (§ 15) Kenntniß zu geben. // [S. 449]

§ 4. Bei Erledigung einer Pfarr- oder Helferstelle hat der Dekan von den pfarramtlichen Büchern und dem Pfarrarchiv Einsicht zu nehmen, deren Uebergabe an den neu bestellten Geistlichen zu veranstalten und für Ergänzung des allfällig Mangelnden zu sorgen.

§ 5. Die pfarramtlichen Register sollen sämmtliche im Umfang der Kirchgemeinde vorkommenden Personalveränderungen, bei denen der Geistliche amtlich mitzuwirken hat, enthalten, ¹⁾ und es sollen dieselben beförderlich in das betreffende Register eingetragen werden.

§ 6. Die sämmtlichen Formulare für die Personalregister werden vom Kirchenrath angefertigt und sind jeweilen von den Kirchgemeinden beim Sekretariat des Kirchenrathes gegen Vergütung der Kosten zu beziehen. ²⁾



§ 7. Betreffend die periodische Untersuchung der pfarramtlichen Buchführung trifft der Kirchenrath die erforderlichen Anordnungen.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Personalregister.

§ 8. In allen Personalregistern ist jede Seite mit der Jahreszahl zu bezeichnen. Die eingetragenen Fälle sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, deren Reihenfolge jährlich neu anzufangen ist.

1. Das Taufregister.

§ 9. Das Taufregister soll deutlich bezeichnen den Tag der Geburt und der Taufe, sowie den Namen des Kindes, außerdem Tauf- und Geschlechtsnamen und Heimat der Eltern, beziehungsweise sofern sie nicht verhelicht sind, der Mutter und der Taufzeugen.

Eingetragen werden bloß die in der betreffenden Kirchgemeinde nach kirchlicher Form getauften Kinder.

¹⁾ Aber nicht etwa die Geburten nicht getaufter Kinder, bloß zivil geschlossene Ehen und Zivilbeerdigungen, und kirchliche Handlungen, welche außer der Kirchgemeinde geschahen. (Inspektion 28. Januar 1878.)

²⁾ Diese Formulare sollen gebunden werden. (Inspektion 28. Januar 1878.)

// [S. 450]

2. Das Konfirmandenregister.

§ 10. Das Konfirmandenregister soll deutlich bezeichnen den Tauf- und Geschlechtsnamen der in der Kirchgemeinde nach kirchlicher Form Konfirmirten, den Tag ihrer Geburt, Taufe und Konfirmation, sowie Namen und Heimatsort der Eltern.

3. Das Eheeinsegnungsregister.

§ 11. In das Eheeinsegnungsregister sind einzutragen alle diejenigen Ehen, die in der betreffenden Kirchgemeinde kirchlich eingesegnet worden sind.

Das Eheeinsegnungsregister soll deutlich enthalten die Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimat und Wohnort der Getrauten, Tag und Ort ihrer bürgerlichen Trauung, den Tag ihrer kirchlichen Einsegnung, sowie den Namen des einsegnenden Geistlichen, sofern dieser nicht der Geistliche der betreffenden Kirchgemeinde ist. Ferner ist in demselben die Nummer des von der Zivilstandsbeamtung ausgestellten Trauscheines der Eingesegneten anzumerken.

4. Das Beerdigungsregister.

§ 12. Das kirchliche Beerdigungsregister soll deutlich enthalten den Tauf- und Geschlechtsnamen, das Datum der Geburt, das Alter, die Heimat, sowie den Tag des Todes und der Beerdigung sämmtlicher in der Kirchgemeinde nach kirchlicher Form Beerdigten. Bei Unverheiratheten wird der Tauf- und Geschlechtsname der Eltern, bei Verheiratheten, Verwitweten und Geschiedenen der Tauf- und Geschlechtsname der Ehegatten beigesezt.



b. Die Familienregister.

§ 13. Wo die Familienregister künftig weiter geführt werden, hat dies genau nach amtlichem Formular zu geschehen.

c. Die Katechumenenverzeichnisse.

§ 14. Ueber die zum Besuch des von der Kirche angeordneten Religionsunterrichtes angemeldeten Kinder hat der Pfarrer Verzeichnisse zu führen und in denselben die Absenzen zu notiren.

d. Die pfarramtlichen Ausfertigungen.

§ 15. Der Pfarrer hat auf Verlangen über die vollzogene // [S. 451] Taufe ¹⁾ zu Handen der Eltern, und über die vollzogene Konfirmation zu Handen der Betreffenden eine amtliche Bescheinigung kostenfrei aus obligatorischem Formular auszustellen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Die Formulare liefert die Gemeinde.

Der Vollzug der kirchlichen Eheeinsegnung wird auf der Rückseite des Ziviltrauungsscheines vorgemerkt.

e. Das Pfarrarchiv.

§ 16. In jeder Kirchgemeinde soll zur Aufbewahrung der Pfarrschriften ein Archiv sich vorfinden und zwar in einem eigens dazu eingerichteten Schranke. Dessen Beschaffung ist Sache der Kirchgemeinde und es ist derselbe im Pfarrhaus an einem vor Feuchtigkeit und Feuersgefahr möglichst gesicherten Orte aufzustellen.

§ 17. Den Inhalt des Pfarrarchivs bilden:

1. die allgemeine Gesetzessammlung ²⁾;

¹⁾ In einem Streitfall darüber, ob der Zivilstandsbeamte pflichtig sei, dem Ortspfarrer ohne weiteres die Einsicht in die beim Zivilstandsamt aufbewahrten Kirchenbücher zu gestatten, damit derselbe die erforderlichen Angaben für die Ausstellung eines Taufscheines entnehmen könne, oder ob es nicht vielmehr Niemand anders als der Standesbeamte befugt sei, Auszüge aus den Standesregistern zu geben, – entschied der B. R. unterm 2. Oktober 1877: daß in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 64 des B. Ges. über Zivilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 der Zivilstandsbeamte allein berechtigt sei, Bescheinigungen und Auszüge aus den Standesregistern anzufertigen, daß er hinwieder auch die Pflicht habe, solche Auszüge aus den vormaligen Kirchenregistern auf Verlangen der kirchlichen Behörde jeweilen zu verabfolgen. Dieser Entscheid wurde durch den Kirchenrat unterm 8. April 1878 den Pfarrämtern zur Wegleitung mitgeteilt, mit dem Beisatz, daß selbstverständlich von den Zivilstandsbeamten nur dann Auszüge aus den früheren Personalregistern zu verlangen seien, wenn die jetzigen pfarramtlichen Register, insbesondere das Familienregister, die erforderlichen Daten nicht enthalten.

²⁾ Diese Sammlung kommt den Pfarrämtern nicht mehr von Amteswegen zu.

// [S. 452]

2. die in §§ 9–12 genannten Personalregister;

3. die Familienregister (vgl. § 33 der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes vom 9. November 1875);

4. die bisher im Pfarrarchiv aufbewahrten Scheine und Schriften, soweit sie nicht den betreffenden Gemeindsbehörden oder der Zivilstandsbeamtung abzuliefern sind;

5. die eingehenden Verordnungen, Beschlüsse und Zuschriften kirchlicher Behörden. Ueber diese hat das Pfarramt ein genaues, im Archiv liegendes Verzeichniß zu führen;



6. die Taufscheine für Nichtbürger, soweit es deren bedarf;
 7. die pfarramtliche Korrespondenz, soweit sie der Aufbewahrung werth scheint.
- Der Inhalt des Archivs ist nach diesen Rubriken gesondert aufzubewahren.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.12.2015]